

// INFORMATION FÜR DAS KOLLEGIUM: LEHRER*INNENKONFERENZ //



Die Lehrer*innenkonferenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In den Kollegien besteht oft Unsicherheit über den Sinn, die Aufgaben und Möglichkeiten der Lehrer*innenkonferenz. Nicht selten wird sich über zu viele und zu lange Konferenzen mit zu wenigen greifbaren Ergebnissen beklagt. Oder man sieht sich in einer Konferenz unvorbereitet mit Entscheidungen konfrontiert, die vorher bereits z. B. in Steuergruppen zur Schulentwicklung getroffen wurden. Entspricht das den rechtlichen Vorgaben oder wurde da ein Schritt übersprungen? Und: Wo bietet das Instrument der Lehrer*innenkonferenz uns Lehrkräften Handlungsmöglichkeiten im Sinne von Mitbestimmung und Demokratie in der Schule?

Mit diesem Flugblatt möchte die GEW einen Überblick zur Rechtsgrundlage geben.

www.gew-bayern.de

Rückfragen unter info@gew-bayern.de

Die Rechtslage im Überblick

Für alle Schularten sind die wesentlichen Punkte wie Legitimierung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung der Lehrer*innenkonferenz in Artikel 58 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) festgelegt:

- Es gibt an jeder Schule eine Lehrer*innenkonferenz (mindestens 2 pro Schuljahr sind vorgeschrieben).
- Aufgabe der Konferenz ist es, »die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken an der Schule zu sichern«.
- Alle an der Schule tätigen Lehrer*innen, Beamt*innen in Vorbereitungszeit, die eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, Förderlehrer*innen und heilpädagogische Hilfskräfte sind Mitglieder der Konferenz und zur Teilnahme verpflichtet.
- Lehrkräfte können von der Teilnahme ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie an mehreren Schulen eingesetzt sind oder unterhäftig unterrichten (BaySchO).
- Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Dritte zur Konferenz eingeladen werden: Schüler*innen, Elternvertreter*innen, Vertreter*innen des Sachaufwandsträgers usw.
- An Schulen mit mehr als 25 Lehrkräften, deren Stundenmaß über der Hälfte liegt, müssen ein Disziplinar- und ein Lehr- und Lernmitteleusschuss gebildet werden.
- Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an Konferenzen berechtigt.



Entscheidungskompetenzen

Die Lehrer*innenkonferenz entscheidet

- im Rahmen der Haushaltsvorgaben über die Einführung zugelassener Lernmittel,
- bei Ausnahmen zur Erlaubnis des Wiederholens einer Jahrgangsstufe,
- über den befristeten Ausschluss vom Unterricht sowie über die Androhung der Entlassung und die Entlassung einer Schüler*in von der Schule und
- durch Wahl über die zwei Lehrkräfte, die das Kollegium im Schulforum vertreten.

Aufgaben im Einzelnen

Die Lehrer*innenkonferenz beschließt in allen Schularten, festgelegt in den jeweiligen Schulordnungen, über

- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
- Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen;

Die weiteren Aufgaben sind in den einzelnen Schulordnungen und auch in weiteren Artikeln des BayEUG geregelt.

- Beschluss über die **Entlassung** eines Schülers/einer Schülerin nach Art. 87 BayEUG nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres.
- **Ausschluss vom Unterricht** nach Art. 86 BayEUG.
- **Freiwilliges Wiederholen** an Grund- und Mittelschulen.
- Über mögliche **Abweichungen von der Stundentafel** entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit der Konferenz.
- Lehrer*innenkonferenzen der Realschulen und Gymnasien beschließen Einzelheiten über Art und Umfang der **Leistungsnachweise**,

- An Grund- und Mittelschulen trifft die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von **Leistungsnachweisen** einschließlich prüfungsfreier Lernphasen und über die Einführung von Lernentwicklungsgesprächen in den dafür vorgesehenen Jahrgangsstufen.
- Termine für **Elternsprechtage, Schulveranstaltungen**.
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen (an Grund- und Mittelschulen).

Organisation/Formalitäten

Die Schulleitung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt geben (Ausnahmen von der Frist nur in dringenden Fällen).

- Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt, muss eine Lehrer*innenkonferenz innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des im Antrag formulierten Themas einberufen werden.
- Jedes Mitglied der Lehrer*innenkonferenz kann zu Beginn zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen. Über die Aufnahme dieser Punkte entscheidet die Lehrer*innenkonferenz.
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Mitglieder der Lehrer*innenkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

Beschlussfassung

Die Lehrer*innenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird sie zum zweiten Mal zum selben Thema zusammengerufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit

einfacher Mehrheit gefasst.

Tipps für die Praxis

Es ist zu empfehlen, das Werkzeug, das uns Lehrkräften mit der Lehrer*innenkonferenz an die Hand gegeben ist, auch für die Durchsetzung eigener Vorstellungen zur Gestaltung von Schule und Unterricht aktiv zu nutzen. Hier kann das Kollegium mitgestalten und eigene Anliegen einbringen. Achten Sie auch darauf, dass die vorgeschriebenen Formalien eingehalten werden.

Was die GEW dazu meint

Die Formulierung »Der Schulleiter entscheidet über ...« oder die Schulleitung entscheidet im Benehmen mit der Lehrerkonferenz ist in BayEUG und Schulordnungen häufiger zu finden als »Die Lehrerkonferenz entscheidet über ...«. Dies spiegelt die hierarchisch gegliederte und längst nicht mehr effektive Organisationsstruktur bayerischer Schulen wider.

Auch wenn in den jeweiligen Schulordnungen den einzelnen Schulen inzwischen augenscheinlich ein größerer Freiraum durch »Schulentwicklung« und Bildung eines eigenen »Schulprofils« zugestanden wird, kann das nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Bayern trotzdem noch ein weiter Weg hin zur wirklich demokratischen Schule zurückzulegen ist. Oft werden weitreichende Entscheidungen in Steuer-, Schul- oder Qualitätsentwicklungsgruppen getroffen und in der Lehrer*innenkonferenz so vorgestellt, dass kaum noch Zeit für eine intensive Diskussion bleibt. Was zählt, ist häufig allein das gewünschte Abstimmungsergebnis.

Andererseits ist es auch nicht angebracht, Konferenzen für solche Themen oder Informationen anzusetzen, die im Sinne einer Entlastung der Kollegen und Kolleg*innen auch auf andere Weise wie etwa durch Rundbriefe oder andere sinnvolle Kommunikationswege behandelt und abgestimmt werden könnten. Nach wie vor kommt es also im schulischen Alltag auf die Auffassung der Schulleitung an. Von ihr hängt es immer noch ab, wie demokratisch und effektiv die Konferenz agieren kann. Entsprechende Änderungen von BayEUG und Schulordnungen sind dringend erforderlich.